HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/7753/18

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
06.04.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "DNA-Analyse zur Alterserkennung bei Flüchtlingen" (Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2018, eingegangen am 05.04.2018)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
N	24.04.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	25.04.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:
s. Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2018, eingegangen am 05.04.2018

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Antrag der AfD-Fraktion vom 04.04.2018, eingegangen am 05.04.2018

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Hansestadt Lüneburg
Eing. 05. APR. 2018
Nr. ..... Anl. .....

Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An den Oberbürgermeister Herrn Mädge
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Fraktion Stadtrat Lüneburg

01 K 2.u.F.

Lüneburg, 04.04.18

6/4.

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüeneburg beantragt zur Ratssitzung am 30.05.2018:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

die AfD-Fraktion beantragt, dass der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, dass die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg aufgefordert wird, sich dafür einzusetzen, dass die medizinische Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII durch das Jugendamt in der Hansestadt Lüneburg bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, bei denen eine Minderjährigkeit nicht eindeutig festzustellen ist und bei denen ein erheblicher Zweifel ihres angegeben Alters besteht, im Stadtgebiet Lüneburgs zum Regelfall wird. Die DNA – Analyse soll nach geltenden Gesetzen zur Alterserkennung durchgeführt werden.

Begründung:

Aufgrund zahlreicher Vorkommnisse ist deutlich geworden, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Flüchtlingen vorgibt, minderjährig zu sein. Grund hierfür sind eine aufwendigere und somit kostenintensivere Betreuung der Flüchtlinge durch den Staat und ein Abschiebeverbot für minderjährige Flüchtlinge.

Alternative für Deutschland · Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg
robin.gaberle@afd-kreis-lueneburg.de
www.afd-kreis-lueneburg.de

In Niedersachsen etwa wurden zwischen November 2015 und Mitte Januar 2017 insgesamt 4.927 minderjährige Ausländer in Obhut genommen. Nur 926 von ihnen legten Ausweispapiere mit Geburtsdaten vor, bei 3.213 verließen sich die Mitarbeiter der Jugendämter auf Selbstauskünfte. Bei 683 Personen wurden, so heißt es in einer Antwort der damaligen rot-grünen Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der FDP-Fraktion, "die Selbstauskünfte in Zweifel gezogen".
Die überwiegende Anzahl der untersuchten Flüchtlinge wurde allerdings nur durch eine Inaugenscheinnahme begutachtet, so wie es § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als Regelfall vorsieht.
Diese "qualifizierte Inaugenscheinnahme" wurde in der Regel nach Medienberichten durch zwei Sozialpädagogen anhand einer Liste mit Kriterien wie "Körperbau", "Bartwuchs" oder "Gesamteindruck" durchgeführt.
Nur bei wenigen Zweifelsfällen hat das Jugendamt gem. § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.
Die Hansestadt Lüneburg steht in der Handlungsverantwortung. Da diese für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 a SGB VIII und damit auch für die Inaugenscheinnahme nach § 42 f ist gem. § 88 a Abs. 1 SGB VIII als örtlicher Träger zuständig ist.
Somit ist das Jugendamt und dessen Träger die Hansestadt Lüneburg auch nach § 69 Abs. 3 SGB VIII für die Aufgabe der Altersfeststellung aktuell zuständig.
Es ist davon auszugehen, dass eine hohe Dunkelziffer an Flüchtlingen es schafft, sich als minderjährig auszugeben. Eine genaue Altersfeststellung liegt daher im öffentlichen Interesse und in der Verantwortung der Hansestadt und dessen Jungendamt.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Gaberle
Stellv. Vorsitzender der
AfD-Fraktion

Dezernat V
Bildung, Jugend und Soziales 24.05.2018
Pia Steinrücke ☎ 3318 Fax 3369

Sitzung des Rates am 30.05.2018;
Stellungnahme zum Antrag „DNA-Analyse zur Alterserkennung bei Flüchtlingen“ der AfD-Fraktion vom 04.04.2018

Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe regelt im ersten Abschnitt- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in §§42 – 42f. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Grundlage fachlichen Handelns zum Schutz von Kinder und Jugendlichen durch das Jugendamt.

Die unbegleitet minderjährigen Kinder und Jugendlichen unterliegen dem Schutz der Jugendhilfe. Das Jugendamt ist gem. §42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Jugendamt der Hansestadt Lüneburg wendet zur Klärung, ob es sich um eine Minderjährige bzw. einen minderjährigen handelt, die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit begleiteten Minderjährigen der „Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken“ an.

In §42 SGB VIII ist das behördliche Verfahren der Altersfeststellung geregelt und in den Handlungsempfehlungen sowie den Verfahrensstandards des Jugendamtes der Hansestadt Lüneburg differenziert. Hierzu gehört auch die Anwendung von §42f Absatz 2, der besagt, dass auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen, das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hat.

Insofern obliegt die vorläufige Inobhutnahme einhergehend mit der Altersfeststellung dem Jugendamt, die mit großer Sorgfalt und hoher Kompetenz vorgenommen wird.

Die Anzahl der unbegleitet minderjährigen Ausländer belief sich wie folgt auf:

2015	190 UmA
2016	56 UmA
2017	nur noch vereinzelte Aufnahmen (3 Fälle)
2018	nur noch vereinzelte Aufnahmen (2 Fälle)

Die Inaugenscheinnahme des Jugendamtes erfolgt ausschließlich nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ und wurde gem. §42 (f) SGB VIII gewissenhaft durchgeführt. Bei lediglich insgesamt 2 Fällen bestand ein Zweifel an der Minderjährigkeit. Diese wurden im Rahmen von ambulanten Maßnahmen kurzfristig betreut.
Der Umfang der geforderten DNA Untersuchung steht in keinem Verhältnis zu:

- den einzusparenden Kosten
- dem erheblichen Personalaufwand
- dem erheblichen zeitlichen Aufwand

UmAs sind, sobald sie aufgegriffen werden, dem Jugendamt zu übergeben. Das Jugendamt ist verpflichtet einen jungen Menschen in einer Notsituation in Obhut zu nehmen, wenn dieser erklärt, minderjährig zu sein. Die Altersfeststellung der UMAs erfolgt aber unmittelbar. Von Anfang an wird dem jungen Menschen im Rahmen der Inobhutnahme Schutz geboten (§42a SGB VIII). Käme es jetzt zu einen generellen Überprüfung des Alters durch eine DNA-Testung, würde der Vorgang durch die Vormünder bzw. die Inobhutnahmestellen begleitet werden müssen. Eine Einschätzung per DNA-Test würde den Zeitraum der Inobhutnahmen um eine Vielfaches sowie auch die wichtige Integrationsarbeit von Beginn an verhindern, da auch die Testung nicht sofort erfolgt bzw. das Ergebnis feststeht.

Setzt man die Kosten für die Testung und den erforderlichen Personaleinsatz in das Verhältnis z.B. zu den entstandenen Kosten im Rahmen der ambulanten Betreuung bei den 2 oben genannten Jugendlichen bei denen ein Zweifel in der Altersfeststellung bestand, so lässt sich erkennen, dass die Kosten um ein Vielfaches höher wären, hätte man alle Jugendlichen einer DNA-Testung unterzogen.

Die Begleitung und Betreuung der UmAs wird durch die Hilfeplanung des Jugendamtes gewährleistet. Diese zielt im Wesentlichen auf das Erlernen der deutschen Sprache, Anbindung an das soziale Umfeld, Erreichen eines Schulabschlusses und Absolvieren einer Ausbildung. Hinzu kommt die altersgemäße Verselbstständigung.

Der überwiegende Teil der UmAs hat diese Ziele erfolgreich erreicht. Sie wohnen inzwischen zum überwiegenden Teil in eigenem Wohnraum und besuchen eine Qualifizierungsmaßnahme bzw. eine Ausbildung. Die Integration in die Gesellschaft ist zum überwiegenden Teil außerordentlich gut gelungen. Während der pädagogischen Arbeit bestätigte sich zudem die Einschätzung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt, d.h. es handelte sich bis auf zwei Fälle gesichert um Kinder und Jugendliche, die Schutz gesucht und eine intensive pädagogische Betreuung benötigt haben.

Die Verwaltung sieht derzeit keinen Anlass von dem bewährten Verfahren abzuweichen. Ein Abweichen wäre kontraproduktiv und fachlich nicht vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Steinrücke